

RS Verg 2010/8/24 N/0056-BVA/14/2010-25

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.08.2010

Norm

BVergG 2006 §320 Abs1 Z2

1. BVergG 2006 § 320 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 320 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
3. BVergG 2006 § 320 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

Rechtssatz

Dem Erfordernis, einen drohenden oder eingetretenen Schaden iSd § 320 Abs 1 Z 1 BVergG darzutun, wird bereits dann entsprochen, wenn die entsprechende Behauptung plausibel ist. Eine ins Detail gehende Darlegung des Schadens ist nicht geboten. Diesem Erfordernis wird durch auch durch Geltendmachung eines in einem zweistufigen Verhandlungsverfahren - gegenüber einem offenen Verfahren - entstehenden größeren Aufwandes (Erstellung mehrerer Angebote, Teilnahme an Verhandlungen etc.) durch den Bieter entsprochen. Dem Erfordernis, einen drohenden oder eingetretenen Schaden iSd Paragraph 320, Absatz eins, Ziffer eins, BVergG darzutun, wird bereits dann entsprochen, wenn die entsprechende Behauptung plausibel ist. Eine ins Detail gehende Darlegung des Schadens ist nicht geboten. Diesem Erfordernis wird durch auch durch Geltendmachung eines in einem zweistufigen Verhandlungsverfahren - gegenüber einem offenen Verfahren - entstehenden größeren Aufwandes (Erstellung mehrerer Angebote, Teilnahme an Verhandlungen etc.) durch den Bieter entsprochen.

Entscheidungstexte

- N/0056-BVA/14/2010-25
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 24.08.2010 N/0056-BVA/14/2010-25

Schlagworte

Antragslegitimation; zweistufiges Verhandlungsverfahren; Darlegung des Schadens; Plausibilität;

Zuletzt aktualisiert am

06.10.2010

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at